

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:18400-2017:TEXT:DE:HTML>

Deutschland-Böblingen: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2017/S 012-018400

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landratsamt Böblingen
Parkstraße 16
Kontaktstelle(n): ÖPNV (Amt 30)
Zu Händen von: Herrn Voußen
71034 Böblingen
Deutschland
Telefon: +49 70316632517
E-Mail: vergaben-bus@lrabb.de
Fax: +49 70316631962

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.lrabb.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Sonstige: allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Wettbewerbliche Vergabe einer Personenbeförderung mit Omnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Landkreis Böblingen und im Enzkreis. Durchführung integrierter öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Straße im Linienbündel Böblingen (3) „Nördliches Heckengäu“. Es wird gemeinsam mit dem Enzkreis vergeben.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreise Böblingen und Enzkreis, jeweils im Land Baden-Württemberg.

NUTS-Code DE112,DE12B

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Die Landkreise Böblingen und Enzkreis als zuständige Aufgabenträger beabsichtigen, die Verkehrsleistung des Linienbündels Böblingen 3 „Nördliches Heckengäu“ mit Wirkung zum 9.12.2018 (zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018) im offenen Verfahren europaweit auszuschreiben. Vorgesehen ist eine Laufzeit von 8,5 Jahren (bis zum 30.6.2027).

Der öffentliche Auftraggeber kommt mit dieser Information seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates (VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie nach § 8a Abs. 2 PBefG nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

60112000

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:

unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss den Auftraggebern jedoch im Voraus schriftlich mitgeteilt und von diesen genehmigt werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) 1370/2007 ist ein bedeutender Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den Auftragnehmer zu erbringen.

II.2) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:

Der Verkehrsraum „Nördliches Heckengäu“ umfasst mit Wirkung zum 9.12.2018 die Buslinien 652, 653, 653a, 655, 655a und 765.

652/653: Leonberg Albert-Schweitzer-Gymnasium – Leonberg Bf. (-Gebersheim) – Rutesheim – Perouse – Heimsheim – Friolzheim – Wimsheim – Mönshheim Marktplatz / – Mönshheim Eichen-weg / – Wiernsheim Bürgersaal.

653a: Schülerverkehr Mönshheim – Wimsheim – Friolzheim – Heimsheim – Perouse – Rutesheim – Gebersheim – Leonberg

655: Rutesheim Bf. – Rutesheim Rathaus – Rutesheim Schillerstraße / – Rutesheim Gewerbegebiet Steige.

655a: Rutesheim Bf. – Rutesheim Schulzentrum.

765: Wiernsheim – Mönshheim – Weissach Porsche Entwicklungszentrum (EZW).

km öffentlicher Personenverkehrsleistung: 1200000

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 9.12.2018

in Tagen: 3126 (ab Auftragsvergabe)

II.4) Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der VO (EG) Nr. 1370/2007 gewährt.

Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) sind (II.1.3). Geschützt sind alle Busverkehre, die zur Erfüllung des ÖDLA

erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie von den Auftraggebern nicht selbst veranlasst werden bzw. mit ihnen abgestimmt sind. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

III.1.4) **Soziale Standards:**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Einhaltung der Mindestentgeltvorgaben für Arbeitnehmer/innen sowie transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten und Bedingungen gemäß Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) sowie Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG).

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Offen

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

16.3.2018

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

Deutsch.

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

Laufzeit in Monaten: 3 (ab dem Schlussstermin für den Eingang der Angebote)

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

A) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens 3 Monate nach der Vorabkennzeichnung zu stellen. Diese Anträge müssen die in dieser Vorinformation unter b) und c)

benannten Vorgaben erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Diese Frist wird durch vorliegende Bekanntmachung für die Verkehrsleistungen ausgelöst, die Gegenstand dieser Bekanntmachung sind.

Für das landkreisüberschreitende Linienbündel 3 ist das Regierungspräsidium Stuttgart die zuständige Genehmigungsbehörde.

b) Vergabe als Gesamtleistung:

Die Verkehrsleistungen sollen als eine Gesamtleistung vergeben werden, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Dies gilt auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

c) Vorgaben:

Die von einem eigenwirtschaftlichen Antrag oder dem beabsichtigten ÖDLA erfassten Verkehrsleistungen haben die folgenden Vorgaben für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards zu beachten (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG):

Die Aufgabenträger erwarten, dass ein eventueller eigenwirtschaftlicher Antrag diese Aspekte verbindlich zusichert.

(1) Anforderungen an das Fahrplanangebot:

aa) Vorgegebene Fahrpläne und deren Änderung

Grundlage der Anforderungen an das Fahrplanangebot sind die vorgegebenen Fahrpläne. Die ab 9.12.2018 maßgeblichen Fahrpläne der vergabegegenständlichen Linien sind unter dem Link <http://bit.ly/Vergabe> abzurufen und unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben einzuhalten. (siehe Link <http://bit.ly/Vergabe>). Ein Anpassungsbedarf der Fahrpläne kann sich infolge von Änderungen der Stundenpläne von Schulen und von Änderungen im Bahnverkehr an den Anschlussknoten Pforzheim Hbf. und Leonberg ergeben. In diesen Fällen ist in Abstimmung mit den Auftraggebern der Fahrplan anzupassen, wobei der Leistungsumfang aufrechterhalten bleiben muss.

Im Übrigen sind Verschiebungen gegenüber den vorgegebenen Fahrplänen im Bereich von Minuten zulässig, sofern folgendes beachtet wird:

Bei einer eventuellen Verschiebung von Fahrplänen ist in jedem Fall darauf zu achten, dass sich die Umsteigezeiten zu den S-Bahnen der Linien S6 und S60 an den Bahnhöfen Leonberg, Renningen und Rutesheim genauso wenig verschlechtern dürfen, wie die Übergangszeiten zwischen Busankunft und Schulbeginn bzw. Schulende und Busabfahrt an den relevanten Schulstandorten. Führt ein eventuelles Verschieben von Fahrplänen dazu, dass zusätzliche Verstärkerbusse (beispielsweise im Schülerverkehr) erforderlich werden, ist die Verschiebung nur zulässig, wenn der Antragsteller die Verstärkerfahrten auf eigene Kosten betreibt. Auch die Anschlüsse im Enzkreis an die bzw. von den Linien 703, 761 und 763 müssen weiterhin in gleicher Qualität wie zuvor gewährleistet werden.

Für alle Veränderungen der vorgegebenen Fahrpläne gilt, dass diese nicht zu einer Unterschreitung der Vorgaben des am 23.03.2015 vom Kreistag des Landkreises Böblingen bzw. des am 14.12.2015 vom Kreistag des Enzkreises beschlossenen Nahverkehrsplans führen dürfen. Der Nahverkehrsplan des Landkreises Böblingen ist unter folgendem Link veröffentlicht: <http://bit.ly/nvp2015>. Der Nahverkehrsplan des Enzkreises ist unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.enzkreis.de/PDF/Wettbewerbliche_Vergabe_Linienb%C3%BCndel_B%C3%B6blingen_3.PDF?ObjSvrID=2032&ObjID=4228&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=

Darüber hinaus dürfen Veränderungen nicht zu einer Reduzierung des Fahrtenangebots führen.

Das Linienbündel 3 umfasst die Linien 652, 653, 653a, 655 und 655a, und die künftige Linie 765. Der ausgeschriebene Fahrplan umfasst auch Fahrten, die derzeit noch in der Linie 633 und 654 enthalten sind. Nicht enthalten sind die Fahrten der derzeitigen Linie 650 und einige Fahrten der derzeitigen Linie 633 (dazu gleich unter bb).

Auf einer Linie des Linienbündels 3 existiert zwischen Leonberg und Gebersheim Rufautoverkehr. Der Rufautoverkehr ist nicht Bestandteil des in dieser Vorinformation skizzierten Leistungsvolumens und wird vom Landkreis Böblingen gesondert vergeben.

bb) Erläuterungen zur Neukonzeption der Fahrpläne

Die ab 9.12.2018 maßgeblichen Fahrpläne beruhen auf einer verkehrlichen Neukonzeption. Die gegenüber dem Status quo konzeptionellen Neuerungen sind in den Musterfahrplänen berücksichtigt und werden nachfolgend erläutert:

Zur derzeitigen Linie 633 und zur künftigen Linie 765:

Die Fahrten der derzeitigen Linie 633 können in drei Bereiche unterteilt werden.

a) Frühfahrt von Eltingen Glemseckstraße nach Leonberg Bahnhof: diese einzelne Fahrt wird gemäß ihrer verkehrlichen Relevanz künftig dem Linienbündel 1 des Landkreises Böblingen zugeordnet. Die Anforderungen an einen eigenwirtschaftlichen Antrag richten sich daher nach der Vorabbekanntmachung für das Linienbündel 1;

b) Nordteil (Fahrten von und nach Weissach Porsche EZW): Diese Fahrten wurden überplant und werden künftig unter der Liniennummer 765 veröffentlicht. Die Fahrten sind nicht länger Bestandteil von Linienbündel 2 des Landkreises Böblingen, sondern wurden in Linienbündel 3 des Landkreises Böblingen verschoben und damit zum Gegenstand der hier angekündigten Vergabe. Die Anforderungen an einen eigenwirtschaftlichen Antrag richten sich daher nach der vorliegenden Vorabbekanntmachung;

c) Südteil (Fahrten von und nach Renningen Industriestraße): Diese Fahrten sind nicht Bestandteil eines vom Landkreis angestrebten Vergabeverfahrens und demzufolge auch bei eigenwirtschaftlichen Anträgen für die Linienbündel 2 oder 3 nicht zu beachten. Die Fahrten von und nach Renningen Industriestraße werden künftig nicht mehr öffentlich finanziert, sodass interessierte Verkehrsunternehmen für diese Fahrten einen eigenwirtschaftlichen Antrag stellen können. Die Fahrten werden, sofern sie eigenwirtschaftlich erbracht werden können, weiterhin unter der Liniennummer 633 geführt.

Zur derzeitigen Linie 650:

Im Status quo wird eine Fahrt angeboten. Die Linie 650 ist nicht Bestandteil der von den Landkreisen definierten ausreichenden Verkehrsbedienung. Daher ist die Linie nicht Bestandteil des hier angekündigten Verfahrens und wird von den Landkreisen auch nicht anderweitig bestellt. Eigenwirtschaftliche Anträge können für diese Linie unabhängig vom vorliegenden Verfahren gestellt werden.

Zu den derzeitigen Linien 652/653:

Nach dem Neukonzept fährt die Linie 652 künftig von Heimsheim weiter nach Tiefenbronn und von dort aus über Friolzheim und das Interkommunale Gewerbegebiet (IKG) Dieb direkt zum Porsche Entwicklungszentrum Weissach. Die Linie 653 fährt wie bisher von Heimsheim weiter nach Friolzheim und Wimsheim und wird in Mönshheim geflügelt. Die Busse fahren sodann abwechselnd nach Wiernsheim und zum Porsche Entwicklungszentrum weiter. Zwischen Wiernsheim, Mönshheim und Weissach fährt ergänzend die Linie 765. Den Schwerpunkt des Neukonzepts bildet eine Anbindung der Firma Porsche und der mit ihr kooperierenden Firmen im Gewerbegebiet Dieb mit den Direktverbindungen nach Mönshheim, Wimsheim, Wiernsheim, Tiefenbronn, Friolzheim und Heimsheim sowie guten Anschlüssen von/nach Wurmberg, Pforzheim und Mühlacker. Dabei bleibt die Anbindung an die S-Bahn in Leonberg erhalten.

Das umzusetzende Fahrplankonzept ist unter dem o.g. Link abzurufen und ist sowohl für das angestrebte Vergabeverfahren als auch für eigenwirtschaftliche Anträge zu beachten.

Zur Linie 653a:

Alle Fahrten der heutigen Linie 654 (Gebersheim-Leonberg) werden in die Linie 653a integriert. Die Liniennummer 654 entfällt ab dem Vergabezeitpunkt.

Zur derzeitigen Linie 654:

Siehe Information zur Linie 653a.

Zu den derzeitigen Linien 655 und 655a:

Die Leistungen werden durch die Fahrpläne (siehe oben genannter Link) beschrieben.

Zur künftigen Linie 765:

Siehe Information zur derzeitigen Linie 633.

Über die grundsätzliche Einhaltung des aktuellen Angebotsniveaus hinaus sind auf den Linien des Linienbündels 3 folgende Aspekte zu beachten:

Haltestelle „Im Vallon“ in Perouse: Zum Harmonisierungszeitpunkt soll die zusätzliche Haltestelle „Im Vallon“ in Perouse eingerichtet werden. Die Haltestelle befindet sich zwischen der Haltestelle „Hauptstraße“ in Perouse und der Haltestelle „Leonberger Straße“ in Heimsheim auf Höhe der Wilhelm-Kopp-Straße.

(2) Anforderungen an das Beförderungsentgelt:

Für Binnenfahrten im Gebiet des Landkreises Böblingen ist der Gemeinschaftstarifs des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) als Höchsttarif nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart“ des Verbands Region Stuttgart in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVS sind in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere ist der Service „Halt auf Wunsch“ (§ 4) anzubieten.

Für Binnenfahrten im Gebiet des Enzkreises ist der Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE) als Höchsttarif nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Vorschrift des Enzkreises und der Stadt Pforzheim über einen einheitlichen Verbundtarif im Regionalbusverkehr des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Tarifbestimmungen des VPE können unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden <http://www.vpe.de/pdf/tarif/gemeinschaftstarif.pdf>.

Die Stadt Heimsheim im Enzkreis ist ebenfalls in die VVS-Tarifsystematik integriert.

Für Fahrten zwischen der Stadt und dem übrigen VVS-Gebiet kommt der VVS-Gemeinschaftstarif zur Anwendung.

Für Fahrten zwischen den anderen Gemeinden im VPE-Gebiet und dem VVS-Gebiet ist den Fahrgästen auf den Linien 652, 653a, 653 und 765 die Möglichkeit zu bieten, beide Verbundtarife miteinander zu kombinieren oder aber den Haustarif des Verkehrsunternehmens zu lösen.

Das Sortiment des Haustarifs muss mindestens die Fahrscheinarten des heutigen Haustarifs auf den verbundraumübergreifenden Linien umfassen; die Nutzungsmöglichkeiten müssen den Nutzungsmöglichkeiten des heutigen Haustarifs auf den verbundraum-übergreifenden Linien entsprechen. Der Haustarif darf nicht höher sein als der bisherige Haustarif auf den verbundraumübergreifenden Linien; preisliche Anpassungen dürfen die Anpassungen des Durchschnitts der Verbundtarife nicht übersteigen. Die schon heute bestehende Möglichkeit, beide Verbundtarife miteinander zu kombinieren (VPE-Übergangs-Monats- und Jahreskarten, für die mindestens eine gültige VVS-Monats- oder Jahreskarte für die an den VPE angrenzende VVS-Zone 56 oder 66 erforderlich ist), muss entsprechend der hierfür jeweils geltenden VPE-Tarifstufe angeboten werden.

(3) Anforderungen an die Qualitätsstandards/Mindestanforderungen:

aa) Allgemeine Anforderungen für alle Linien

Im Gebiet des Landkreises Böblingen sind die qualitativen und betrieblichen Vorgaben, die sich aus der jeweils aktuell gültigen Fassung der „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ ergeben, zu beachten. Diese können unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden: <http://bit.ly/Vergabe>.

Für dort nicht beschriebene Anforderungen gelten im Gebiet des Landkreises Böblingen ergänzend die Vorgaben des am 23.3.2015 vom Kreistag des Landkreises Böblingen beschlossenen Nahverkehrsplans.

Dieser ist unter folgendem Link veröffentlicht: <http://bit.ly/nvp2015>

Des Weiteren halten es der VRS und der VVS auch im Interesse der Verkehrsunternehmen für notwendig, zur Verbesserung der Aktualität der für die Einnahmenaufteilung benötigten Nachfragedaten Zählraten künftig aus Automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS) zu gewinnen. Hierzu werden die Fahrzeuge der Verkehrsunternehmen je nach Größe des eingesetzten Fahrzeugparks teilweise oder vollständig mit Zählgeräten auszustatten sein, die gewonnenen Daten sind über eine Schnittstelle dem VRS und dem VVS zur Verfügung zu stellen. Die Allgemeine Vorschrift der Region Stuttgart wird aus diesem Grund um entsprechende Vorgaben, die sich weitgehend auf die aktuelle Fassung der VDV-Schrift 457 stützen, ergänzt. Die Neufassung der Allgemeinen Vorschrift tritt zum 1.1.2017 in Kraft. Ebenfalls zum 1.1.2017 hat der VRS eine Förderrichtlinie verabschiedet, über die der Einbau und der Betrieb von AFZS bezuschusst werden kann. Je notwendigem Zählfahrzeug erfolgt dies über einen jährlichen Pauschalbetrag. Der Landkreis Böblingen unterstützt zudem das Bemühen von VRS und VVS, die Übernahme und Auswertung von Zählraten sukzessive auszuweiten. Vor diesem Hintergrund ist das VU verpflichtet, im Linienverkehr eine ausreichende Zahl von Fahrzeugen einzusetzen, die eine Nachrüstung mit AFZS in allen Türbereichen erlauben. Die ausreichende Zahl bemisst sich dabei an dem geforderten Ausstattungsgrad gemäß der Allgemeinen Vorschrift sowie dem Umstand, alle Fahrplanfahrten mit Zählfahrzeugen bedienen zu können. Ab dem 1.1.2018 bzw. bei späterer Betriebsaufnahme ab deren Zeitpunkt ist die entsprechende Ausstattung der Fahrzeuge, die Testierung und der Betrieb der Zählgeräte sowie die Datenweiterleitung nach den Spezifikationen der Allgemeinen Vorschrift zwingend. Die statistischen Vorgaben zur Erhebungsplanung sind einzuhalten, das Monitoring der Erhebungsfahrten durch den VVS ist anzuerkennen. Auf Ziffer 7.2 der Standards wird verwiesen.

Im Gebiet des Enzkreises sind die VPE-Qualitätsstandards anzuwenden. Die VPE-Qualitätsstandards sind unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.enzkreis.de/PDF/Wettbewerbliche_Vergabe_Linienb%C3%BCndel_B%C3%B6blingen_3.PDF?ObjSvrID=2032&ObjID=4228&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts= Für dort nicht beschriebene Anforderungen gelten im Gebiet des Enzkreises ergänzend die Vorgaben des am 14.12.2015 vom Kreistag des Enzkreises beschlossenen Nahverkehrsplans. Dieser ist unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.enzkreis.de/PDF/Wettbewerbliche_Vergabe_Linienb%C3%BCndel_B%C3%B6blingen_3.PDF?ObjSvrID=2032&ObjID=4228&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=

Des Weiteren dürfen im Enzkreis nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die eine Nachrüstung mit einem automatischen Fahrgastzählssystem erlauben.

bb) Besondere Anforderungen für einige Linien

Für bestimmte Qualitätskriterien gelten im Busverkehr der Linien 652, 653, 653a und 765 an Stelle der vorstehend genannten Vorgaben abweichende Qualitätsstandards und Anforderungen. Diese Standards sind unter folgendem Link veröffentlicht: <http://bit.ly/Vergabe>

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe
Kapellenstraße 17
76131 Karlsruhe
Deutschland
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
Telefon: +49 7219264049
Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>
Fax: +49 7219263985

VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Es gelten die Regelungen der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages zur Vergabekammer gemäß §§ 160 f. GWB wird hingewiesen, namentlich auf die Regelung des § 160 Abs. 3 GWB, die folgenden Wortlaut hat:

„(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe

Kapellenstraße 17

76131 Karlsruhe

Deutschland

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Telefon: +49 7219264049

Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>

Fax: +49 7219263985

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

13.1.2017